

Verkehrsmittelwerbung

der Neunkircher Verkehrs GmbH
im Landkreis Neunkirchen

Preisliste
2021



Exklusiv-Vermarkter

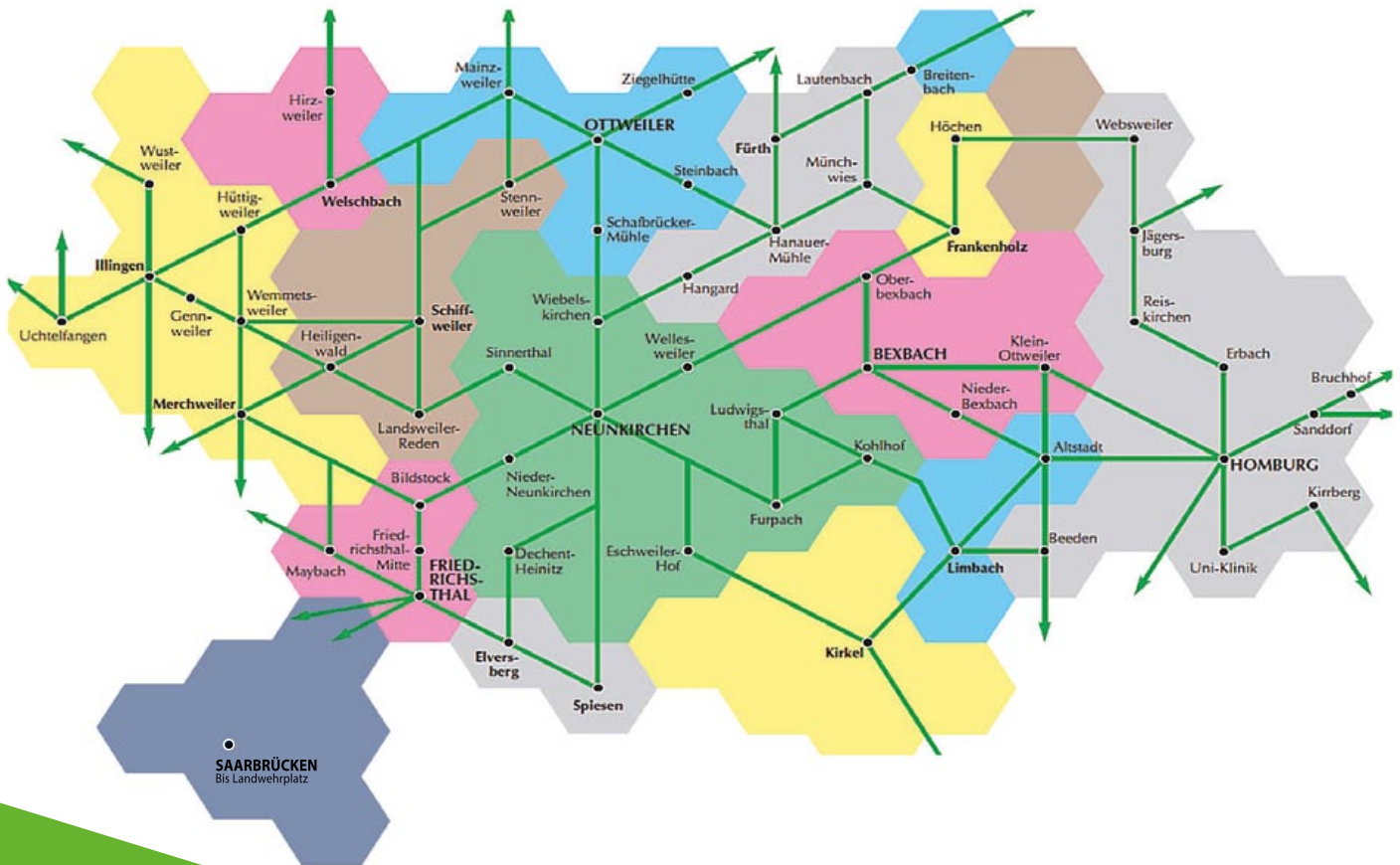
Privatinstitut für Wirtschaftsdynamik

Büchelstraße 5-7
66538 Neunkirchen

Tel. +49 68 21 / 91 963 77
Fax +49 68 21 / 29 490 29

www.wirtschaftsdynamik.de
kontakt@wirtschaftsdynamik.de

DAS STECKENNETZ



- Ihre Werbung erreicht fast das ganze Saarland
- 7 Millionen Fahrgäste mit über 4 Millionen Fahrplankilometern
- Landkreise Neunkirchen, Saar-Pfalz bis Saarbrücken zum Landwehrplatz

Auf der Überholspur:

Wie erreiche ich mit meiner Werbung möglichst viele Menschen?

Wie locke ich damit die verschiedensten Zielgruppen an, meine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, mein Produkt zu kaufen oder einfach nur mein Image zu verbessern?

Die Antwort: der BUS !

Den ganzen Tag lang gehen Menschen ein und aus. Frauen, Männer, Jung, alt, Geschäftsleute, Studenten, Kinder. Nirgendwo sonst erreichen Sie ein so breit gefächertes Publikum mit vergleichbar geringem Aufwand. Anzeigen, Plakate, Kino- oder Fernsehspots, Radiojingles und die Tag und Nacht aktive Internetpräsenz.

All das kann zu Erfolg führen, aber auch weniger erfreuliche Resultate bringen, falls es die gewünschte Zielgruppe nicht erreicht. Sinnbildlich gesprochen ist es der Idealfall, wenn Ihre Werbung die Menschen an dem Punkt abholen, wo sie gerade sind und sie so dafür zugänglich zu machen, sich damit auseinander zu setzen. Und was könnte das besser umsetzen als ein Bus?

Durch die ständige Präsenz im Linienverkehr werden die potentiellen Kunden nicht nur mit Ihnen bekannt gemacht, sondern auch am laufenden Band an Sie erinnert.

So wie in einem Bus irgendwann alle Plätze belegt sind, gilt das auch für die Werbung. Nutzen Sie also die Möglichkeit, mit den Bussen unterwegs zu sein und dort für Ihr Anliegen zu werben – ohne dass Sie selbst anwesend sein müssen.

Die Neunkircher Verkehrs GmbH ist integrierter Mobilitätsdienstleister und erbringt Ihre Verkehrsleistungen für die Kreisstadt Neunkirchen und den kompletten Landkreis Neunkirchen, sowie angrenzende Landkreise bis Saarbrücken.. Über 7 Millionen Fahrgäste werden jährlich auf einer Gesamtstrecke von über 4 Millionen Fahrplankilometern befördert. Die Linienfahrten erfolgen nach takt-/bzw. chronologischen Fahrplänen fast rund um die Uhr. Natürlich auch an Sonn- und Feiertagen. Also steigen Sie ein und begeben Sie sich auf die Überholspur!



AUSSENWERBUNG

1. NVG-Bus (mit oder ohne Fensterbelegung)

- Langfristiger Einsatz
- Kombination mit Wechselrahmen möglich
- Große Werbefläche (bis zu 12 Meter)
- Nur normierte Window Graphics Folie verwendbar

Miete:

**Ganzbelegung inkl. Dachkranz
mit 30% Fensterbelegung Normalbus:** **270,- €**

**Ganzbelegung inkl. Dachkranz
mit 30% Fensterbelegung Gelenkbus:** **290,- €**

**Rumpffläche ohne Dachkranz
Normalbus:** **190,- €**

**Rumpffläche ohne Dachkranz
Gelenkbus:** **210,- €**

Mindestlaufzeit der Werbung: 1 Jahr

Ab dem 3. Jahr 10 % Rabatt auf die gesamte Laufzeit.



2. Heckflächenwerbung



- Kurzfristig buchbar (Motivwechsel monatsweise)
- Mittel – bis langfristiger Einsatz, Mindestlaufzeit 3 Monate
- Geringe Produktions- und Mietkosten
- Gute Gestaltungsmöglichkeiten

Miete:

**Ganzgestaltung
(pro Monat)** **200,- €**

Mindestlaufzeit: 3 Monate

INNENWERBUNG

1. Wechselrahmen

- a. Hohe Werbewirksamkeit innen und außen
- b. Zielgruppenorientiert (Schüler, Studenten, Pendler)
- c. Kurzfristig, geringe Produktions- und Mietkosten
- d. Format: DIN A2
- e. 3 Wechselrahmen für 5 Plakate;
Top-Plazierungen im Bus!

Miete:

jährlich

1.200,- €

pro Kalenderwoche

30,- €

Format:

DIN A2 hoch (420 x 594 mm) doppelseitig bedruckt
oder zusammengefasst.

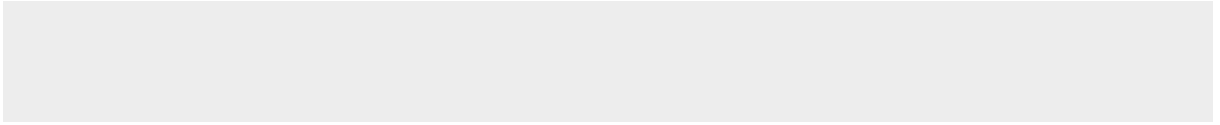
**In Verbindung mit der Anbringung von Werbung
auf mindestens einem Bus gewähren wir auf die zuvor
genannten Preise einen Rabatt von 15%.**



Werbeflächenmietvertrag

zwischen **der Neunkircher Verkehrs GmbH, Wellesweilerstraße 146, 66538 Neunkirchen/Saar,**
vertreten durch den Geschäftsführer, Pascal Koch – im folgenden „Vermieter“ genannt –

und



– im Folgenden „Mieter“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Vermieter erlaubt dem Mieter auf den nachfolgend aufgeführten Bussen die Anbringung von Werbung durch vom Vermieter freigegebener Klebefolie oder die Werbung durch Plakate in den dafür vorgesehenen Wechselrahmen in den Bussen.

Kennzeichen: _____

2. Dem Mieter werden folgende Busflächen zur Verfügung gestellt:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Rumpfflächenwerbung Normalbus | <input type="checkbox"/> Rumpfflächenwerbung plus Dachrand Normalbus |
| <input type="checkbox"/> Rumpfflächenwerbung Gelenkbus | <input type="checkbox"/> Rumpfflächenwerbung plus Dachrand Gelenkbus |
| <input type="checkbox"/> Ganzbelegung mit 30% Fensterbelegung Normalbus | |
| <input type="checkbox"/> Ganzbelegung mit 30% Fensterbelegung Gelenkbus | |

Die Fahrzeuge werden im Verkehrsbereich Neunkirchen eingesetzt.

Die Vertragslaufzeit beträgt ____ Jahre und beginnt am _____ und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vier Wochen vor Vertragsende gekündigt wird.

3. Der Mietzins pro Fahrzeug und Monat für die Außenwerbung an Busflächen beträgt _____ Euro zzgl. MwSt.

Die Beschriftungs- und Neutralisierungskosten sind vom Mieter unabhängig vom Mietzins zu erbringen.

4. Dem Mieter werden folgende Plakatwerbeflächen zur Innenwerbung in den dafür vorgesehenen Wechselrahmen zur Verfügung gestellt:

Werbeflächen Format DIN A2, die Werbeflächen befinden sich:

- Wechselrahmen hinter dem Fahrer, Werbefläche einseitig, Blick zum Fahrgastraum
- Wechselrahmen Fensterseite links zur Fahrtrichtung, Werbefläche zweiseitig, Blick nach außen sowie zum Busausstieg
- Wechselrahmen an der Scheibe zum Busausstieg hinten, Werbefläche zweiseitig

Insgesamt stehen 3 Wechselrahmen für 5 Plakate zur Verfügung.

5. Wechselrahmen / Bus

Jährlich: beginnend am _____, der Mietzins beträgt 1.200,00 Euro zzgl. MwSt.

Pro Kalenderwoche(n): gebucht für Kalenderwoche

____ KW ____ KW ____ KW ____ KW ____ KW ____ KW

Der Mietzins beträgt 30,00 Euro zzgl. MwSt. Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Wochen.

In Verbindung mit der Anbringung von Werbung auf mindestens einem Omnibus gewähren wir auf die zuvor genannten Preise einen Rabatt von 15 %.

6. Der Mietzins pro Fahrzeug beträgt _____ Euro zzgl. MwSt.

7. Die Plakate in Format DIN A2 werden vom Mieter gestellt und geliefert.

Der Wechsel der Plakate ist jeden Freitag möglich, wenn die Plakate spätestens einen Tag im Voraus geliefert werden.

8. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung der Vermieterin sind Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage dem Vertrag beigelegt. Der Mieter bestätigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben.

Neunkircher Verkehrs GmbH

Mieter

Neunkirchen, den

Unterschrift

Neunkirchen, den

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NVG für Verkehrsmittelwerbung

1. Regelungsbereich

- 1.1 Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) ist die vertragliche Beziehung zwischen der Neunkircher Verkehrs GmbH (nachfolgend „Vermieter“) und Werbetreibenden (nachfolgend „Mieter“). Die AGB regeln die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen an allen Verkehrsmitteln der Vermieterin.
- 1.2 Von diesen AGB abweichende Regelungen des Mieters für das Vertragsverhältnis haben nur dann Gültigkeit, wenn die Vermieterin ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.
- 1.3 Die AGB gelten auch für alle übrigen Geschäfte zwischen der Vermieterin und dem Mieter, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit

- 2.1 Ein Vertrag kommt zwischen den Vertragsparteien erst mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages durch beide Vertragsparteien zustande.
- 2.2 Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängern sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Vertragsablauf von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt werden.

3. Vertragsdurchführung

- 3.1 Die Vermieterin stellt innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit Werbeflächen an ihren Fahrzeugen zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Verbreitung der Werbung auf einer bestimmten Linie oder Strecke oder einem bestimmten Platz am Fahrzeug besteht nur dann, wenn dies besonders schriftlich vereinbart wurde.
- 3.2 Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit Entwürfe der Werbung zur Genehmigung vorzulegen. Der Mieter liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe kostenfrei an die Vermieterin.
- 3.3 Die Werbung ist, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, fachgerecht vom Mieter auf dem Werksgelände der Vermieterin anzubringen und auch wieder zu entfernen. Der Mieter verpflichtet sich bei der Werbung mit Blech oder Fensterfolien (Ganz- oder Teilflächenwerbung), nur Firmen zu beauftragen, die in besonderer Weise für die Anbringung und Entfernung bei anschließender Neutralisierung von Werbefolien auf Verkehrsmitteln, qualifiziert sind. Der Mieter übergibt dem Vermieter hierzu eine Liste mit Werbefirmen, welche hierzu besonders qualifiziert sind. Der Mieter hat eine Fachfirma seiner Wahl aus der Liste zur Beklebung zu beauftragen. Die Vermieterin informiert den Mieter über die entsprechenden Termine zur Anbringung und Entfernung der Werbung.
- 3.4 Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass Werbung Dritter, auch die Werbung von Konkurrenten, auf den Fahrzeugen unterbleibt. Dieses gilt auch, sofern Werbung eines Dritten auf demselben Fahrzeug angebracht ist.
- 3.5 Bei der Kalkulation der Preise ist bereits berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (Fahrplanänderungen, Werkstattaufenthalte, Störungen etc.) nicht in Betrieb sein können. Hierfür stehen dem Mieter keine Ersatzansprüche zu, insbesondere gilt dies für das Recht der Minderung der Vergütung, die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder das Recht zur Beendigung des Vertrages. Der Mieter erhält jedoch bei einem ununterbrochenen Ausfall der Werbefläche von mehr als 21 Kalendertagen oder 20 % der vereinbarten Vertragslaufzeit eine Gutschrift für die Ausfallzeit.
- 3.6 Die Werbung ist während der Vertragslaufzeit vom Mieter instand zu halten. Sofern der Mieter der Instandhaltungspflicht nach Aufforderung und Fristsetzung durch die Vermieterin nicht nachkommt, ist die Vermieterin berechtigt, die Ausbesserung auf Kosten des Mieters durchzuführen oder den Vertrag zu kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben davon unberührt.
- 3.7 Wird ein Fahrzeug aus betrieblichen Gründen (z. B. Totalschaden, Verschrottung etc.) vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen oder verkauft und durch ein Ersatzfahrzeug gleicher Art ersetzt, so kann die Werbung nach gesonderter schriftlicher Anforderung und auf Kosten des Mieters auf das Ersatzfahrzeug übertragen werden. Wird kein Ersatzfahrzeug beschafft, so wird der Vertrag zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme aufgelöst. Es können in diesen Fällen keine weitergehenden Ersatzansprüche, z. B. auf entgangenen Werbegewinn oder Mehraufwendungen für erneute Werbeanbringung, des Mieters geltend gemacht werden.

4. Inhalt der Werbung

- 4.1 Text, Ausführung, Gestaltung und Materialien der Werbung unterliegen der Genehmigung der Vermieterin. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Mieter.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die bei der vertragsgemäßen Verwertung, Verarbeitung der Vorlagen oder Verbreitung der Werbung aufgrund ihres Inhalts entstehen. Dieses gilt insbesondere für etwaige Schadenersatzansprüche und für die Kosten, die die Vermieterin aus der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter entstehen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Vergütung ist – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde – jeweils monatsweise im Voraus spätestens am dritten Werktag eines Monats auf das angegebene Konto der Vermieterin zu überweisen. Für eine fristgemäße Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Vermieters maßgeblich.
- 5.2 Die Vergütung kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Vertrages nicht erhöht werden. Danach ist die Vermieterin berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung von bis zu 10 % der Nettovergütung zu verlangen. Die Preiserhöhung ist durch die Vermieterin in Schriftform drei Monate vor der Preiserhöhung dem Mieter anzuzeigen. In diesem Fall ist der Mieter berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Information zum Tag der Preiserhöhung zu kündigen. Die Endkündigung entfaltet nur dann Wirkung, wenn die Vermieterin weiterhin an der Preiserhöhung festhält. Im Übrigen läuft der Vertrag zu den bestehenden Konditionen weiter.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NVG für Verkehrsmittelwerbung

6. Vertragsbeendigung

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Außenwerbung nach Beendigung des Vertrags zu beseitigen. Die Flächen am Fahrzeug müssen in dem ursprünglichen Zustand vor Anbringung der Werbung zurückversetzt werden („Neutralisierung“).
- 6.2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Neutralisierung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt. Die Neutralisierung muss spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit beendet sein.
- 6.3 Erfolgt die Neutralisierung nicht ordnungsgemäß und / oder nicht rechtzeitig, ist die Vermieterin berechtigt, die Neutralisierung nach einmaliger Aufforderung unter Fristsetzung auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Für die Dauer der weiteren Nutzung der Werbefläche fallen wenigstens 120 % der bisher vereinbarten Vergütung an. Ein etwaiger weitergehender Schadensersatzanspruch der Vermieterin wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.4 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Mieter seine Zahlungen einstellt,
 - b) der Mieter seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nach vorausgegangener Aufforderung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, nicht innerhalb einer Woche nachkommt,
 - c) der Mieter in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen so wesentliche Einbußen erleidet oder zu erleiden droht, dass seine Tätigkeit dadurch zum Nachteil der NVG beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mieter selbst Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Haftung

Die Haftung der Vermieterin, insbesondere ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Darüberhinaus haftet die Vermieterin unbeschränkt für Schäden, die aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Verletzung vertragswesentlicher Pflichten herrühren.

8. Übertragbarkeit

Der Mieter kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Vermieterin auf Dritte übertragen.

9. Rechtsnachfolge

Die Vermieterin ist berechtigt, ihre mit dem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten mit für sie befreiender Wirkung auf Dritte zu übertragen. Der Mieter stimmt der Übertragung des Vertrages mit allen Rechten und Pflichten auf den zu benennenden Dritten bereits jetzt zu.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1 Für das eingegangene Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 11.2 Die Parteien sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eventuell auftretende Lücken des Vertrages.



Privatinstitut für Wirtschaftsdynamik GmbH

Ansprechpartner:
Michael Rennig

Büchelstraße 5-7
66538 Neunkirchen

Telefon +49 68 21 / 91 963 77
Telefax +49 68 21 / 29 490 29

Web wirtschaftsdynamik.de
E-Mail kontakt@wirtschaftsdynamik.de